

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

bevor Sie sich für die Kündigung Ihres Bausparvertrages entscheiden, möchten wir Sie noch auf einige wichtige Einzelheiten aufmerksam machen. Dieses Merkblatt informiert Sie über die Folgen.

Übrigens: Kündigen ist nicht immer die einzige Möglichkeit. Fragen Sie doch einfach Ihren LBS-Berater oder Ihre Sparkasse, welche Alternativen wir Ihnen bieten können!

Ihre LBS

Vertragsrechtliche Folgen

Die Kündigung bewirkt, dass der Anspruch auf das zinsgünstige Bauspardarlehen verloren geht. Das Guthaben des Bausparvertrages wird ausgezahlt, das Konto geschlossen. Der Bausparvertrag nimmt nicht

am Zuteilungsverfahren teil. Bei Bausparverträgen in Bonustarifen kann es durch die Kündigung zu einer Kürzung oder zu einem vollständigen Verlust des Bonus kommen.

Folgen für Arbeitnehmersparzulage

Bindungsfrist für Arbeitnehmersparzulage

Damit Ihr Geld ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage ausgezahlt werden kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist abgelaufen sein. Die Bindungsfrist für die Arbeitnehmersparzulage beträgt zurzeit 7 Jahre und läuft ab Vertragsabschluss/Erhöhung. Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages ver-

fügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den umseitigen Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“. Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Verlust der Arbeitnehmersparzulage

Innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist

Soll das Guthaben vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfrist ausgezahlt werden, ist die Kündigung grundsätzlich zulagenschädlich. Das bedeutet für Sie: Die gewährte Arbeitnehmersparzulage muss zurückgezahlt werden, festgesetzte und ermittelte Ansprüche gehen verloren.

Bei einem erhöhten Bausparvertrag

Durch die Erhöhung der Bausparsumme gelten für die einzelnen Vertragsteile unterschiedliche Bindungsfristen. Laufzeitbeginn für den Erhöhungsteil ist das Erhöhungsdatum. In diesem Fall ist eine Teilung des Vertrages möglich. Ist z. B. die gesetzliche Bindungsfrist für den ursprünglichen Vertragsteil abgelaufen, kann

das Guthaben, das am Erhöhungstag vorhanden war, schon zulagenunschädlich ausgezahlt werden.

Bei einem übertragenen Bausparvertrag

Haben Sie den Bausparvertrag innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist übernommen, müssen die übernommenen Mittel, außer bei einer Übertragung im Todesfall, für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Eine Kündigung wirkt sich deshalb für diese Beträge regelmäßig zulagenschädlich aus. Nach Zuteilung des Bausparvertrages können Sie eventuell auch ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage über die ausgezahlten Bausparmittel verfügen. Am besten Sie erkundigen sich einfach bei uns, Ihrem LBS-Berater oder der Sparkasse.

Folgen für Wohnungsbauprämie nach „altem WoP-Recht“

Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie

Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie

Die Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung („altes WoP-Recht“) sind anzuwenden, wenn der **Bausparvertrag vor 2009 abgeschlossen bzw. erhöht und vor 2009 mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt** worden ist. In diesem Fall gilt Folgendes: Damit die Auszahlung ohne Verlust der Wohnungsbauprämie erfolgen kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist von 7 Jahren ab Vertragsabschluss/Erhöhung abgelaufen sein. Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Wohnungsbauprämie regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages

verfügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den umseitigen Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“. Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Verlust der Wohnungsbauprämie

Die obigen Hinweise zum „Verlust der Arbeitnehmersparzulage“ gelten entsprechend für den Verlust der Wohnungsbauprämie nach altem WoP-Recht.

Folgen für Wohnungsbauprämie nach „neuem WoP-Recht“

Ist der **Bausparvertrag ab 2009 abgeschlossen** worden oder ist auf einen Bausparvertrag vor **2009 nicht mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt worden**, gelten die derzeitigen Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes („neues WoP-Recht“). Bei einer **ab 2009 erfolgten Erhöhung eines „Altvertrages“** (Eingangsdatum bei der LBS) gilt das neue WoP-Recht für den am Erhöhungstag noch nicht angesparten Teil der ursprünglichen Bausparsumme sowie für den Erhöhungsteil. (Hingegen ist für den am Erhöhungstag bereits angesparten Teil der Bausparsumme altes WoP-Recht anzuwenden.)

Verlust der Wohnungsbauprämie

Nach neuem WoP-Recht können Sie ohne Verlust der Wohnungsbauprämie grundsätzlich – auch nach Ablauf von 7 Jahren – nur im Wege der Zuteilung Ihres

Bausparvertrages über das Bausparguthaben verfügen und müssen die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Zwecken nach den Prämienbestimmungen verwenden („ewige Bindung“). Über die Zuteilungsaussichten und die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind, können Sie bei einer Kündigung des Bausparvertrages nach mindestens 7-jähriger Sparzeit die Wohnungsbauprämie für die letzten 7 Sparjahre bis zum Auszahlungstag erhalten. Diese Regelung können Sie nur für einen einzigen Vertrag in Anspruch nehmen. Weitere Ausnahmen von der Prämienschädlichkeit einer Kündigung nach neuem WoP-Recht entnehmen Sie bitte den Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“.

Besonderes Kündigungsrecht

(gilt nicht für übertragene Bausparverträge)

In folgenden Fällen wirkt sich die **Kündigung vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfristen bzw. bei ewiger Bindung nach neuem WoP-Recht nicht prämierten- bzw. zulagenschädlich** aus (Bei Verträgen, für die das neue WoP-Recht gilt, ist die Prämienbegünstigung jedoch auf die letzten 7 Sparjahre bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse beschränkt):

1) Im Todesfall des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss (Original oder bestätigte Kopie der Sterbeurkunde mit einreichen)

2) Bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne bedeutet entweder eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95.

Die volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist durch Vorlage des Rentenbescheids eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Besteht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in diesem Sinne, kann der Nachweis in anderer Form geführt werden.

Der Grad der Behinderung muss durch den gültigen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid nach § 69 Abs. 1 oder Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen werden. Bitte reichen Sie eine bestätigte Kopie zusammen mit der Kündigung ein. Ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Nachweis nicht aus.

3) Bei Arbeitslosigkeit des Bausparers Die Arbeitslosigkeit muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein, zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch bestehen.

Arbeitslos im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts bzw. Zulagenrechts sind Personen, die Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III), Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II), Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit (§ 86a Soldatenversorgungsgesetz) beziehen oder ohne Bezug dieser Leistungen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind.

Als arbeitslos anzusehen sind im Sinne des Prämienrechts auch
– Personen, die als Arbeitslose erkranken oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten, für

- die Dauer der Erkrankung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;
- Frauen, die zu Beginn der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes arbeitslos im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts waren oder als arbeitslos im Sinne des vorstehenden Absatzes anzusehen waren, für die Dauer dieser Schutzfristen und der folgenden Monate, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz hätte in Anspruch genommen werden können;
 - Personen, die an einer nach §§ 81 bis 87 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung oder die an einer z. B. nach §§ 112 bis 129 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teilnehmen, wenn sie ohne die Teilnahme an der Maßnahme bzw. ohne die Leistungen arbeitslos wären.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann durch Unterlagen über folgende Zahlungen nachgewiesen werden:

- Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III),
- Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II),
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes,
- Krankengeld nach § 47b SGB V, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 und 16a Abs. 1, § 16b Abs. 5 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes, Verletztengeld nach § 47 Abs. 2 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 21 Abs. 4 SGB VI,
- Erziehungsgeld oder Elterngeld oder
- Übergangsgeld nach § 45 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Werden solche Zahlungen nicht geleistet, so sind
– Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Prämienrechts bzw. des Zulagenrechts durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (in der Regel: Agentur für Arbeit) nachzuweisen,
– Zeiten der Erkrankung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die als Zeiten der Arbeitslosigkeit anzusehen sind, durch eine Bescheinigung des Kostenträgers oder der Anstalt, in der die Unterbringung erfolgt, oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
– die Zeit der Schutzfristen, die als Zeit der Arbeitslosigkeit anzusehen ist, durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen und die als Zeit der Arbeitslosigkeit anzusehende Zeit, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Elternzeit hätte beansprucht werden können, glaubhaft zu machen.

Auszahlung

Kündigt der Bausparer so wird sein Bausparguthaben nach Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist (je nach Tarif drei oder sechs Monate zum Monatsende) zurückgezahlt. In Ausnahmefällen können wir auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
Wir berechnen dann jedoch einen Zinsausgleich für die vorzeitige Auszahlung. Dieser beträgt 0,8 % monatlich (= 9,6 % jährlich) und wird anteilig für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist vom Guthaben berechnet.

Bei Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners, bei Arbeitslosigkeit des Bausparers jeweils nach Vertragsabschluss (siehe „Besonderes Kündigungsrecht“) und bei Umbuchung des Sparguthabens auf einen weiteren bei uns bestehenden Bausparvertrag zahlen wir ohne Berechnung eines Zinsausgleiches sofort aus.

Kündigung (nicht für Riester-Bausparverträge)

Vertragsinhaber

bestehender Bausparvertrag Nachname, Vorname (Vertragsinhaber)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Die Anschrift hat sich in den letzten 12 Monaten geändert: ja

Kündigung

Ich/Wir kündige/n den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge. Über die Folgen dieser Kündigung (keine Teilnahme am Zuteilungsverfahren, ggf. Verlust oder Kürzung des Bonus – siehe anhängende LBS-Information) bin ich informiert.

Nach Erhöhung

Es soll nur das am Erhöhungstag vorhandene Bausparguthaben ausgezahlt werden. Teilen Sie den Bausparvertrag entsprechend. Gebühr: 30,- €.

Trotz der ggf. entstehenden Nachteile für Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage soll auch das Guthaben des Erhöhungsteils ausgezahlt werden.

Besonderes Kündigungsrecht

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die **notwendigen Nachweise** habe ich beigefügt.

(Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Kündigung mit Auftrag“).

Tod des Bausparers/Ehe-/eingetr. Lebenspartners

Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners

Arbeitslosigkeit des Bausparers

Hinweis zur Bindungsfrist

Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der vor 2009 abgeschlossen und mit mindestens einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage. Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der ab 01.01.2009 abgeschlossen oder erstmalig mit einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine kündigungsbedingte Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitnehmersparzulage und grundsätzlich ohne jede Frist zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie (sogenannte ewige Zweckbindung).

Wenn Sie den Bausparvertrag übernommen haben, gelten Besonderheiten – siehe anhängende Information.

Sonderregelung nach „neuem WoP-Recht“

Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Kündigung mit Auftrag“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

Zahlungsauftrag

Hinweis: Die LBS ist bereit, das gekündigte Bausparguthaben bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung zu stellen. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die LBS dafür einen Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % monatlich = 9,6 % jährlich berechnet. Einzelheiten entnehmen Sie der beigefügten „Information Kündigung mit Auftrag“.

Die Überweisung/Umbuchung des Bausparguthabens wünsche ich

nach Ablauf der Kündigungsfrist vor Ablauf der Kündigungsfrist: Bitte kalkulieren Sie eine Frist von am

12 Arbeitstagen ein.

Bitte beachten Sie die Dauer des Überweisungsweges nach der Auszahlung.

€ umgebucht zu Gunsten Bausparvertrag

Die Überweisung bzw. Restüberweisung soll erfolgen an

IBAN des Empfängers

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer) letztmaliger Einzug am

Unterschrift Bestätigung

Abgeltungsteuer: Bitte denken Sie an den Freistellungsauftrag

Datum Unterschrift/en Bausparer (ggf. beider Ehe-/eingetr. Lebenspartner/Vertretungsberechtigter); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart. Sichtvermerk der LBS-GL Kündigung zur Kenntnis genommen GL

Datum Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse Zustimmung des Abtretungsgläubigers: Wir sind mit der Verfügung einverstanden. Datum Unterschrift und Stempel Abtretungsgläubiger

LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover Hausanschrift: Postanschrift: Tel.: 0251 412-02
AG Münster HR A 5303 Himmelreichallee 40 · 48149 Münster 48130 Münster www.lbs-nw.de
UST-IdNr. DE223434067 Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

Kündigung (nicht für Riester-Bausparverträge)

Vertragsinhaber

bestehender Bausparvertrag Nachname, Vorname (Vertragsinhaber)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Die Anschrift hat sich in den letzten 12 Monaten geändert: ja

Kündigung

Ich/Wir kündige/n den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge. Über die Folgen dieser Kündigung (keine Teilnahme am Zuteilungsverfahren, ggf. Verlust oder Kürzung des Bonus – siehe anhängende LBS-Information) bin ich informiert.

Nach Erhöhung

Es soll nur das am Erhöhungstag vorhandene Bausparguthaben ausgezahlt werden. Teilen Sie den Bausparvertrag entsprechend. Gebühr: 30,- €. Trotz der ggf. entstehenden Nachteile für Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage soll auch das Guthaben des Erhöhungsteils ausgezahlt werden.

Besonderes Kündigungsrecht

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die **notwendigen Nachweise** habe ich beigefügt.
(Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Kündigung mit Auftrag“).

Tod des Bausparers/Ehe-/eingetr. Lebenspartners
 Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners
 Arbeitslosigkeit des Bausparers

Hinweis zur Bindungsfrist

Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der vor 2009 abgeschlossen und mit mindestens einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage. Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der ab 01.01.2009 abgeschlossen oder erstmalig mit einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine kündigungsbedingte Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitnehmersparzulage und grundsätzlich ohne jede Frist zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie (sogenannte ewige Zweckbindung).

Wenn Sie den Bausparvertrag übernommen haben, gelten Besonderheiten – siehe anhängende Information.

Sonderregelung nach „neuem WoP-Recht“

Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Kündigung mit Auftrag“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

Zahlungsauftrag

Hinweis: Die LBS ist bereit, das gekündigte Bausparguthaben bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung zu stellen. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die LBS dafür einen Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % monatlich = 9,6 % jährlich berechnet. Einzelheiten entnehmen Sie der beigefügten „Information Kündigung mit Auftrag“.

Die Überweisung/Umbuchung des Bausparguthabens wünsche ich

nach Ablauf der Kündigungsfrist vor Ablauf der Kündigungsfrist: Bitte kalkulieren Sie eine Frist von am 12 Arbeitstagen ein.

Bitte beachten Sie die Dauer des Überweisungsweges nach der Auszahlung.

€ umgebucht zu Gunsten Bausparvertrag

Die Überweisung bzw. Restüberweisung soll erfolgen an

IBAN des Empfängers

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer) letztmaliger Einzug am

Unterschrift Bestätigung

Abgeltungsteuer: Bitte denken Sie an den Freistellungsauftrag

Datum Unterschrift/en Bausparer (ggf. beider Ehe-/eingetr. Lebenspartner/Vertretungsberechtigter); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart. Sichtvermerk der LBS-GL Kündigung zur Kenntnis genommen GL

Datum Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse Zustimmung des Abtretungsgläubigers: Wir sind mit der Verfügung einverstanden. Datum Unterschrift und Stempel Abtretungsgläubiger

LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover Hausanschrift: Postanschrift: Tel.: 0251 412-02
AG Münster HR A 5303 Himmelreichallee 40 · 48149 Münster 48130 Münster www.lbs-nw.de
UST-IdNr. DE223434067 Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover info@lbs-nw.de

BSV-Nr.